

SEVERIN LEDERHILGER / HERBERT KALB

Römische Erlässe und Entscheidungen

Kongregation für die Glaubenslehre, Antwort auf den Zweifel bezüglich der im Apostolischen Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* vorgelegten Lehre (*Responsum ad dubium, circa doctrinam in Epist. Ap. „Ordinatio Sacerdotalis“ traditam*).

Am 22. Mai 1994 veröffentlichte Papst Johannes Paul II. das apostolische Schreiben *Ordinatio Sacerdotalis* über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe (Lederhilger/Kalb, in: ThPQ 1995, 72f). Ausdrücklich wurden darin Auffassungen, welche die Beschränkung der Priesterweihe auf Männer für „diskutierbar“ halten oder dieser Lehre nur disziplinären Charakter zubilligen, zurückgewiesen und angeordnet, „daß sich alle Gläubigen der Kirche endgültig an diese Entscheidung zu halten haben“.

Dem intensiven Diskurs über die Autorität dieses Textes Rechnung tragend, publizierte am 28. Oktober 1995 die Kongregation für die Glaubenslehre ein vom Papst gebilligtes und zur Veröffentlichung angeordnetes Schreiben über den Verbindlichkeitsanspruch der in *Ordinatio Sacerdotalis* vorgelegten Lehraussagen. Danach ist die Lehre, nach der die Kirche nicht die Vollmacht hat, Frauen die Priesterweihe zu spenden, Bestandteil des Glaubensgutes (*depositum fidei*).

Sie „findet eine endgültige Zustimmung, weil sie auf dem geschriebenen Wort Gottes gegründet und in der Überlieferung der Kirche von Anfang an beständig bewahrt und angewandt,

vom ordentlichen und universalen Lehramt unfehlbar vorgetragen worden ist (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium* 25, 2)“. Deshalb habe der Papst „in Ausübung seines eigentlichen Amtes, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22, 32), die gleiche Lehre mit einer förmlichen Erklärung vorgelegt, in ausdrücklicher Darlegung, was immer, überall und von allen Gläubigen festzuhalten ist, insofern es zum Glaubensgut gehört“.

Diese Schreiben wurden – und werden – im gesamtkirchlichen Rezeptionsvorgang kontroversiell diskutiert. „Unfehlbarkeitsanspruch“, „Diskussionsabbruch“, „Erschwerung des ökumenischen Gesprächs“ sind nur einige Stichworte des rezenten Diskurses.

Ohne auf die vielschichtigen Facetten dieses Gesprächs einzugehen, ist es hier jedoch geboten, den Verbindlichkeitsanspruch dieses päpstlichen *responsum* in kanonistischer Perspektive zu skizzieren.

Im Hinblick auf die Gesamtkirche sind der Papst sowie das Bischofskollegium mit dem Papst als seinem Haupt Träger des hoheitlichen Lehramtes. Diesen lehramtlichen Entscheidungen kommt ein unterschiedlicher Grad an Rechtsverbindlichkeit zu. Gemäß der juristischen Konkretisierung der entsprechenden Lehre des I. und II. Vatikanischen Konzils sind nur jene Entscheidungen im Bereich der Glaubens- oder Sittenlehre unfehlbar, wenn sie

1

Handbuch der Moralthologie

Josef Römelt

Vom Sinn moralischer Verantwortung

Zu den Grundlagen
christlicher Ethik
in komplexer Gesellschaft

Neuerscheinung

192 Seiten, Pappbd. mit Fadenheftung
DM 32,-/sFr 30,-/öS 237,-
ISBN 3-7917-1506-2

Der Autor legt hier eine zeitgemäße Grundlegung der Moralthologie vor. Im Kontext heutigen gesellschaftlichen Denkens, heutiger Probleme spricht er biblische Ethik, Gewissen, Schuldverständnis, Normtheorie an. Er folgt damit der Aufgabenstellung der Moralthologie, den Menschen inmitten aller Prozesse seiner modernen Welt Mut zu machen zu einer moralischen Verantwortung, die die illusionslose Resignation und den ökologischen und sozialen Pragmatismus vieler Zeitgenossen übersteigt.

VERLAG FRIEDRICH PUSTET



definitiv als verpflichtend verkündet worden sind.

In der Beurteilung, ob eine definitive Verpflichtung vorliegt, wird ein primär formaler Beurteilungsmaßstab angelegt. So muß der Papst im Verkündigungsakt durch Förmlichkeiten erkennbar machen, daß eine unfehlbare Lehre vorgelegt werden soll – „feierliche“ ex cathedra Verkündigung. Analoge Elemente werden auch vom Bischofskollegium bei einem diesbezüglichen kollegialen Akt innerhalb oder außerhalb des ökumenischen Konzils verlangt. Ausdrücklich normiert c. 749 § 3 CIC als konstitutives Element die Offenkundigkeit: „Als unfehlbar definiert ist eine Lehre nur anzusehen, wenn dies offensichtlich feststeht“. Eine Glaubenswahrheit, die in der beschriebenen Weise als definitiv verpflichtend vorgelegt wird, erhebt den Anspruch auf Glaubenszustimmung (*assensus fidei*), ist „kraft göttlichen und katholischen Glaubens anzunehmen“, weil sie „im geschriebenen oder im überlieferten Wort Gottes als dem einen der Kirche anvertrauten Glaubensgut enthalten ist“ (c. 750 CIC). Im Unterschied dazu wird von nicht in dieser Form definitiv verkündeten Lehren zumindest religiöser Verstandes- und Willensgehorsam verlangt (c. 752 CIC).

Im vorliegenden Fall weisen zwar die Formulierungen auf eine definitive Verkündigung, doch erfüllt die gewählte Form – eine nachträgliche Erklärung der Glaubenskongregation über die vom Papst getroffene Entscheidung – die verlangte Offenkundigkeit, Unmißverständlichkeit und Zweifelsfreiheit für das Vorliegen der Höchstform unabdingbarer glaubensmäßiger Verbindlichkeit nicht. In *sensu stricte iuridico* muß die Redeweise vom Erfordernis des *assensus fidei* in der

(untypisch) beigefügten Erklärung des *responsum* analog verstanden werden als eine verbindliche Glaubenslehre, die religiösen Gehorsam verlangt und innerhalb dieses Rahmens ein Höchstmaß an Verbindlichkeit beansprucht.

Ungeachtet dessen ist daran zu erinnern, daß jede unfehlbare Glaubensdefinition kritischer Reflexion und Analyse zugänglich ist. Wie jegliche sprachliche Festlegung unterliegt sie hermeneutischen Bedingungen, und ist in der Interpretation „noch offen für weitere Geschichte“ (K. Schatz).

(L'Osservatore Romano dt., Jg. 25, Nr. 47 vom 24.11.1995, 4)

Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben zur Vierhundertjahrfeier der Union von Brest

Dieses Schreiben reiht sich ein in die vielfältigen ökumenischen Bemühungen von Papst Johannes Paul II. zur Förderung der Einheit der Kirche. Gerade im Blick auf die Dokumente aus Anlaß der Jahrtausendfeier der Rus' (*Euntes in mundum* vom 25.1.1988; *Magnum Baptismi donum* vom 14.2.1988) und die erst unlängst veröffentlichte Programmschrift zur Ökumene *Ut unum sint* vom 25.5.1995 (vgl. Lederhilger/Kalb, in: ThPQ 1996) wendet sich der Papst einem weiteren historischen Darum zu: der Union von Brest-Litowsk (1595/96). Diese gilt als „Geburtsstunde“ der heute etwa fünf Millionen Mitglieder zählenden griechisch-katholischen Ostkirche der Ukraine sowie ihrer Gläubigen in der Diaspora. Was ist damals geschehen?

Ursprünglich bestand für alle ostslawischen Länder eine einzige Kirchenprovinz in Kiew, die sich aber nach dem Unionskonzil von Florenz (1448)

in eine nördliche Metropole mit Sitz in Moskau und eine für die ukrainische und weißruthenische Bevölkerung mit Sitz in Kiew teilte. Die Union von Brest betraf diesen zweiten Bereich im polnisch-litauischen Staatsgebiet. Während sich die florentinische Union in Moskau nicht durchsetzte, vielmehr zur formellen Trennung von Rom führte, hielt die Kiewer Metropole noch bis 1480 an der Einheit fest. Die in der Folge „orthodoxe“ Kirchengemeinschaft geriet im 16. Jahrhundert jedoch in arge Bedrängnis durch den Protestantismus wie besonders durch den mächtigen Einfluß des polnischen Katholizismus. Durch den Druck der gesellschaftlichen Umstände setzte sich dann die Meinung durch, „daß der beste Weg für die Erneuerung des religiösen Lebens wie auch für die Bewahrung des byzantinisch-slawischen Ritus und der eigenen Nationalität die Union der Kiewer Metropole mit der katholischen Kirche sei“ (M. Lacko).

Unstimmigkeiten mit Jeremias II., dem Patriarchen von Konstantinopel, gaben den Ausschlag, daß sich neun Bischöfe in Brest-Litowsk versammelten und am 12.6.1595 eine Bittschrift an Papst Klemens VIII. verabschiedeten, wonach sie sich unter bestimmten Bedingungen zu einer Union mit Rom bereit finden würden. Von den 33 Punkten waren dabei nur zwei dogmatischer Art (über die „processio“ des Hl. Geistes und das „Purgatorium“). Nach Beendigung der Verhandlungen in Rom, bei denen man sich auf das Konzil von Florenz berief, wurde aber nicht wie dort ein zweiseitiger Vertrag abgeschlossen, sondern vielmehr am 23.12.1595 eine feierliche Zeremonie der Wiederaufnahme der getrennten Metropole in die Gemeinschaft der kath. Kirche vorgenommen. Sodann

gewährte der Papst einige Sonderrechte und versprach, sich für eine Gleichstellung der unierten Bischöfe mit der lateinischen Hierarchie auch im politischen Bereich einzusetzen.

Papst Klemens VIII. forderte eine Ratifizierung der Union durch eine eigene Bischofssynode der Metropole, die vom 16. – 20.10.1596 wieder in Brest-Litowsk stattfand. Danach begann das Werben um die Durchsetzung der Union mit Rom innerhalb der Geistlichkeit und des Volkes, wobei manche Widerstände, insbesondere die Ablehnung der galizischen Bischöfe und der Kosaken, zu durchbrechen waren. Bis zum Ende des 17. Jahrhunderts hatte sich die Union im ganzen polnischen Staat durchgesetzt und dauerte bis zur Teilung Polens (1772, 1793, 1795). Der größte Teil der unierten Kirche kam daraufhin unter russische Herrschaft, wurde aufgelöst oder unterdrückt und kehrte 1839 erneut zur Orthodoxie zurück. Der galizische Teil (um Lemberg) kam hingegen zu Österreich und konnte sich weiter entfalten.

Nach der Eingliederung des Staatsgebietes in die Sowjetunion wurde die Union 1946 aber auch dort von Stalin gewaltsam aufgelöst und konnte fast nur noch im Ausland (USA, Kanada, Australien, Brasilien, Argentinien) weiterbestehen. Nach dem Zerfall des kommunistischen Sowjetsystems kam es 1990 zu einem Aufleben der Union von Brest-Litowsk, wobei sich nunmehr nicht geringe Probleme für die Beziehung zwischen Orthodoxen und Katholiken ergaben im Zusammenhang mit der Rückgabe des konfiszierten und der Orthodoxie gegebenen Kircheneigentums. Der orthodox-katholische Dialog wird jedoch mit Zuversicht geführt (1990 in Freising, 1993 in Balamand/Libanon).

Um gerade die Versöhnung zu bestärken und die aus den „Katakomben“ zum Leben erstarkten Gläubigen der griechisch-katholischen Kirche in der Ukraine zu würdigen, verfaßte Papst Johannes Paul II. am 12. Nov. 1995 das Schreiben zur 400-Jahrfeier der Union von Brest, „die eine neue Seite in der Geschichte jener Kirche öffnete“. In Erinnerung an die historischen Geschehnisse weist der Papst darauf hin, daß es bei dieser Union gerade um die Bewahrung der orientalischen Identität gegangen sei, da „der Unionsakt nicht den Übergang zur lateinischen Tradition bedeutete“. Es wurde das Recht anerkannt, „von einer eigenen Hierarchie mit einer besonderen Kirchenordnung geleitet zu werden und das orientalische liturgische und spirituelle Erbe beizubehalten“. Während ihrer Blütezeit wie in den Jahren der Verfolgung ist die Kirche von märtyrerhaften Gestalten geprägt worden, wie etwa dem Metropoliten Josyf Kardinal Slipyi.

Nun sind „die Ketten der Gefangenschaft“ gefallen, „die griechisch-katholische Kirche in der Ukraine atmet wieder die Luft der Freiheit und hat ihre aktive Rolle in Kirche und Geschichte voll wiedererlangt“. Jetzt gilt es aber, wie der Papst als zentralen Punkt hervorhebt, die Union von Brest „im Lichte der Lehren des II. Vatikanischen Konzils“ zu verstehen, insbesondere, da „manche in der Existenz der katholischen Ostkirchen eine Schwierigkeit für den Fortgang des Ökumenismus sehen“. Der konziliare Prozeß des Zusammenwachsens „in Wahrheit und Liebe“ ist daher durch eine „ekklesiologische Vertiefung“ voranzutreiben, im Bewußtsein, „daß die Einheit nur dann in der Liebe Gottes verwirklicht werden kann, wenn die Kirchen dies bei voller Achtung der einzelnen Tradi-

tionen und der notwendigen Autonomie gemeinsam wollen“. Mit Blick auf die Einheit der Kirche erinnert der Papst daran, daß „die Unterschiede, die im Laufe der Geschichte zwischen dem orientalischen und dem abendländischen Christentum aufgebrochen sind und sich fortentwickelt haben, ihren Ursprung größtenteils in den durch Kultur und Traditionen bedingten Unterschieden haben“. Dennoch muß man sagen, daß die legitime Verschiedenartigkeit „in keiner Weise der Einheit der Kirche entgegensteht, sondern vielmehr ihre Zierde und Schönheit vermehrt und zur Erfüllung ihrer Sendung in nicht geringem Maße beiträgt“. Die Union von Brest zeigt, wie eine geographisch begrenzte Entscheidung „für den ökumenischen Gesamtrahmen von beachtlicher Bedeutung“ wurde.

Das Wiederherstellen der Strukturen stellt die griechisch-katholische Kirche in der Ukraine vor eine große Aufgabe, da „Abwanderungen und mehrfache Deportationen die religiöse Landkarte neu gezeichnet“ haben und ein zahlenmäßig geringer Klerus mit dem tiefen Sprung des Atheismus konfrontiert ist. Die Feiern des Jubiläums sollen daher vom Gebet gekennzeichnet sein, indem Dank für die wiedererlangte Religionsfreiheit gesagt und um Vergebung gebeten wird für die Verletzungen und Ungerechtigkeiten. Darüber hinaus soll das Jubiläumsjahr eine „Zeit der Reflexion“ sein über die Bedeutung der vollen Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhl, der sich für die Einheit unter allen Kirchen einzusetzen hat. Indem der Papst Maria das Gedenken an das hervorragende Unionsereignis anvertraut, schließt das Dokument.

(L'Osservatore Romano dt., Jg. 25, Nr. 50 vom 15.12.1995, 9–11)

Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Ecclesia in Africa* von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, Priester, Diakone, Ordensleute und alle gläubigen Laien über die Kirche in Afrika und ihren Evangelisierungsauftrag im Hinblick auf das Jahr 2000 v. 14. September 1995.

Der Plan einer Spezialversammlung der Bischofsynode für Afrika gemäß can. 346 § 3 CIC wurde von Papst Johannes Paul II. am 6. Januar 1989 offiziell publik gemacht. Damit reagierte der Hl. Vater auf einen auch vom „Symposium afrikanischer Bischofskonferenzen“ (SECAM) unterstützten Wunsch nach einem afrikanischen Konzil. Da jedoch mit einem derartigen Konzil eine im kirchlichen Recht nicht vorgesehene Institution eingerichtet hätte werden müssen – der CIC kennt Konzilien nur auf der Ebene einer Kirchenprovinz oder einer Bischofskonferenz – wurde der Weg einer Bischofsynode, die in Form eines *coetus specialis* einzuberufen ist, gewählt.

Anlässlich der 9. Vollversammlung der SECAM in Lomé (Togo) vom 22. – 29. Juli 1990 folgte die Veröffentlichung des *Instrumentum laboris*. In der Zeit vom 10. April bis 8. Mai 1994 wurde die außerordentliche Bischofsynode für Afrika in Rom abgehalten – rund 240 Vertreter der afrikanischen Ortskirchen nahmen teil, – eine Synode, die von zahlreichen Beobachtern als bedeutsamer Schritt in der Entwicklung der Kirche in Afrika gewürdigt wurde. Vorliegendes Schreiben ist eine „Nachlese“ zur Bischofsynode, demzufolge die wichtigsten Themen der Synode, nämlich Evangelisierung, Inkulturation, Dialog, Gerechtigkeit und Frieden sowie die sozialen Kommunikations-

mittel angesprochen wurden. Dem Duktus eines derartigen Schreibens wie auch der Vielfalt der angesprochenen Themen entsprechend, ist der Text über weite Strecken eher allgemein und appellativ gehalten.

Das Schreiben beginnt mit einer theologischen Verortung der außerordentlichen Bischofsynode für Afrika als Zeichen einer „affektiven und effektiven Kollegialität“, daran schließt ein historischer Aufriß der Evangelisierung auf dem afrikanischen Kontinent sowie eine kurz gehaltene Skizzierung der aktuellen Problemlage.

„Evangelisierung und Inkulturation“ lautet das Rubrum, in dem – eingebunden in ein traditionelles Verständnis von Inkulturation – diesbezügliche *propositiones* der Synode positiv gewürdigt werden. Es wird die Inkulturation als ein Prozeß beschrieben, „der die ganze Weite des christlichen Lebens umfaßt – Theologie, Liturgie, Gewohnheit und Strukturen – ohne natürlich das göttliche Recht und die große Ordnung der Kirche anzurühren“.

Auf die konkreten Anwendungsfehler des Inkulturationsprozesses wird jedoch nicht eingegangen. So wird wohl die Familie „als Stützpfeiler ...“, auf dem das Gebäude der Gesellschaft errichtet ist“, als „Hauskirche“ gewürdigt, die Ehe als „ein Lebensstand, ein Weg christlicher Heiligkeiten, eine Berufung, die zur glorreichen Auferstehung und zu dem Reich führen soll“ beschrieben, spezifische und konkrete Fragestellungen aber nicht erörtert (zum Beispiel aus kanonistischer Perspektive das Eherecht, etwa Eheschließung in Etappen, Leviratehe, Kinderlosigkeit als Eheannullierungsgrund, Ehekonsens und Familie).

In der Aufforderung zu einem umfassenden Dialog wird auch auf das islamisch-christliche Gespräch Bedacht

genommen, das von „falscher Irenik“ und „militantem Fundamentalismus“ frei sein und sich gegen „unerlaubte politische Maßnahmen und Praktiken ... wie gegen jedes Fehlen tatsächlicher Reziprozität der Religionsfreiheit“ verwahren müsse. In der Auseinandersetzung mit den traditionellen afrikanischen Religionen wird ausdrücklich die Übernahme positiver Werte eingemahnt.

Bemerkenswert ist der Ansatz im Hinblick auf die Massenmedien, die nicht nur als Mittel zur Evangelisierung verstanden, sondern auch als umfassende Kommunikationskultur beschrieben werden. Dieser Sichtweise verpflichtet, mahnt Papst Johannes Paul II. einen verantworteten Umgang mit den modernen Kommunikationsmitteln ein. Auch im Hinblick auf die traditionell mündliche afrikanische Kommunikationskultur wird die Notwendigkeit von entsprechender Ausbildung betont, um die Kompetenz zu kritischer Beurteilung der jeweiligen Kommunikationsart zu erlangen.

Unmißverständlich und deutlich spricht Papst Johannes Paul II. bei Erörterung des Themenbereichs „Gerechtigkeit und Frieden“ einige drängende Probleme der aktuellen politischen Situation an. Einer der

Hauptkritikpunkte sind die ökonomischen Strukturen in ihren internationalen Verflechtungen – etwa die ausweglose Schuldenlast – und die damit einhergehenden sozialen Defizite wie Armut, fehlende Perspektive für die Jugend, Aids etc. Papst Johannes Paul II. appelliert an die Industrieländer, sich ihrer Verpflichtung zur Solidarität bewußt zu werden, denn „die Lage zahlreicher afrikanischer Länder ist so dramatisch, daß Verhaltensweisen der Gleichgültigkeit und Tatenlosigkeit nicht möglich sind“. Bemerkenswerterweise richtet Johannes Paul II. seine Kritik keineswegs nur an die Industrieländer, sondern ortet auch innerafrikanische Versäumnisse wie etwa „Tribalismus, Nepotismus, Rassismus, religiöse Intoleranz, der Machthunger, der sich in den die Rechte und die Würde des Menschen straflos verhöhnen, totalitären Regimen bis zum Äußersten steigert“.

Mit einem leidenschaftlichen Schlußappell, einem Aufruf zur Stärkung des Glaubens und der christlichen Freude sowie einem marianischen Gebet beschließt Papst Johannes Paul II. sein nachsynodales Schreiben.

(Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [Hg.], Verlautbarung des Apostolischen Stuhls, Nr. 123)